

## **Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Nutzung des Museums "Alte Pfarrhäuser", der Stadt Mittweida**

Vom 16.12.2022

Der Stadtrat der Stadt Mittweida hat auf Grund des § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.03.2018 (Sächs.GVBl S. 62), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 09.02.2022 (SächsGVBl. S134) geändert worden ist und des § 2 Absatz 1 und § 1 Absatz 2, §§ 9 und 10 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.03.2018 (SächsGVBl. S. 116), letzte Änderung durch Artikel 2 Absatz 17 des Gesetzes vom 05.04.2019 (SächsGVBl. S. 245) in der Sitzung am 15.12.2022 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 – Gebührenpflicht**

Die Benutzung des Museums „Alte Pfarrhäuser“ und damit verbundener Gebäude und Einrichtungen (z.B. Kirchstraße 16 „Altes Erbgericht“, Johannes Schilling Haus, Speicherkeller, Museumsdepot) ist gebührenpflichtig. Für deren Inanspruchnahme werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben, soweit nichts Anderes bestimmt ist.

### **§ 2 - Gebührenschuldner**

(1) Schuldner der Gebühren ist der Nutzer sowie derjenige, der für die Gebühren- und Kostenschuld eines Anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

### **§ 3 – Gebührenarten**

(1) Eintrittsgebühren entstehen durch den Besuch der Dauerausstellungen, der Sonderausstellungen und kultureller Veranstaltungen im Museum.

(2) Für die Nutzung des Museumsdepots wird eine Nutzungsgebühr erhoben.

### **§ 4 – Gebührenfreiheit und Gebührenermäßigung**

(1) Eintrittsgebühren werden nicht erhoben:

- für Kinder unter 7 Jahren
- für Schulklassen städtischer Schulen
- für Kindereinrichtungen im Stadtgebiet von Mittweida
- Mitglieder des DMB (Deutscher Museumsbund)
- Mitglieder des SMB (Sächs. Museumsbund)
- Mitglieder des Fördervereins Museum "Alte Pfarrhäuser" e. V.
- Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Mittweida (Stadt- und Ortsfeuerwehren)

- Mitglieder des Heimat- und Geschichtsvereins Mittweida e. V.

(2) Gebühren entfallen bei:

- Veranstaltungen in Trägerschaft der Stadtverwaltung und seiner nachgeordneten Einrichtungen
- Veranstaltungen städtischer Schulen
- Veranstaltungen des Fördervereins Museum "Alte Pfarrhäuser" e. V.
- Veranstaltungen, die im besonderen Interesse der Stadtverwaltung liegen

(3) Gebühren für die Nutzung des Museumsdepots werden nicht erhoben bei Angelegenheiten, die

- a) überwiegend im öffentlichen Interesse und im Interesse der Stadtverwaltung vorgenommen werden.
- b) einfacher Natur mit lediglich geringfügigem Arbeitsaufwand sind.
- c) private, nicht kommerzielle Anfragen und deren Beantwortung behandeln, sofern ein wissenschaftliches, heimatkundliches oder sonstiges, im Interesse der Stadt Mittweida liegendes Thema berührt wird und die Forschungsergebnisse der Öffentlichkeit unter der Angabe der Quelle in geeigneter Weise zugänglich gemacht werden. Die Abgabe der Forschungsergebnisse im Museumsmagazin zur dortigen allgemeinen Nutzung gilt als Veröffentlichung.
- d) schulische Belange betreffen.

(4) Von der Entrichtung der Gebühren im Museumsdepot sind befreit:

- a) die Bundesrepublik Deutschland
- b) der Freistaat Sachsen
- c) die Städte, Gemeinden, Landkreise und sonstigen kommunalen Körperschaften des öffentlichen Rechts im Freistaat Sachsen
- d) die juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die nach den Haushaltsplänen der in Buchstaben a – c genannten Körperschaften für deren Rechnung verwaltet werden

(5) Die Befreiung nach Abs. 4 tritt nicht ein, soweit die dort Genannten berechtigt sind, die Gebühren Dritten weiter zu berechnen.

(6) Eintrittsgebühren werden zur Besichtigung und bei Fachvorträgen im Rahmen des Internationalen Museumstags, dem Tag des offenen Denkmals nicht erhoben.

## **§ 5 – Eintrittsgebühren**

(1) Eintrittsgebühren berechtigen zum Besuch des Museums im Rahmen der festgelegten Öffnungszeiten.

(2) Gelöste Eintrittskarten werden nicht zurückgenommen und Gebühren nicht zurückgezahlt.

(3) Das Eintrittsgebührenverzeichnis liegt öffentlich an der Museumskasse aus.

(4) Gebührenverzeichnis:

#### **Museum "Alte Pfarrhäuser"**

- Erwachsene: 4,00 Euro

- Ermäßigte: (Kinder ab 7 Jahre, Studenten, Wehr- und Zivildienstleistende, Schwerbeschädigte mit Begleitperson, Inhaber des Sozialpasses des Landkreises Mittelsachsen) 3,00 EUR

- Familienkarte: (zwei Erwachsene u. bis 3 Kinder bis 16 J.) 8,00 Euro

- Gruppenbesuch: (ab 10 Personen)

Erwachsene 3,00 Euro

Ermäßigte 2,00 Euro

#### **Johannes-Schilling-Haus**

- Erwachsene: 3,00 Euro

- Ermäßigte: (siehe oben) 2,00 Euro

- Familienkarte: (zwei Erwachsene u. bis 3 Kinder bis 16 J.) 6,00 Euro

- Gruppenbesuch: (ab 10 Personen)

Erwachsene 2,00 Euro

Ermäßigte 1,50 Euro

#### **Kirchstraße 16, „Altes Erbgericht“**

- Erwachsene: 4,00 Euro

- Ermäßigte: (siehe oben) 3,00 Euro

- Familienkarte: (zwei Erwachsene u. bis 3 Kinder bis 16 J.) 8,00 Euro

- Gruppenbesuch: (ab 10 Personen)

Erwachsene 3,00 Euro

Ermäßigte 2,00 Euro

#### **Kombi-Eintrittskarte für alle Einrichtungen**

- Erwachsene: 7,00 Euro

- Ermäßigte: (siehe oben) 4,00 Euro

- Familienkarte: (zwei Erwachsene u. bis 3 Kinder bis 16 J.) 12,00 Euro

#### **Führungen und Veranstaltungen nach vorheriger Anmeldung**

- Gebühren richten sich nach der Dauer der Führung oder/und Veranstaltung:

Historische Schulstunde, Speicherkellerführung, Museumsführung, Kirchturmführung, Stadtführung

Kosten nach Dauer:

	Erwachsene	Ermäßigte
1 Stunde	6,00 Euro	4,00 Euro
1,5 Stunden	7,00 Euro	5,00 Euro
2,0 Stunden	10,00 Euro	7,00 Euro
2,5 Stunden	13,00 Euro	10,00 Euro
3,0 Stunden	15,00 Euro	12,00 Euro
3,5 Stunden	17,00 Euro	14,00 Euro

> 10 Personen – Einzelbetrag

Gruppen ab 10 Personen – Pauschale nach Vereinbarung

Schulklassen für alle Führungen (ca. 1,5 Stunden) = 50,00 € pauschal

Änderungen der Preise nach Ermessen möglich.

### **Bereitstellung von Räumen**

- Gebühren richten sich nach der Dauer der Nutzungszeit unter Berücksichtigung einer Regelgebühr in Höhe von 20,- EUR/Stunde

### **Gebühren für kulturelle Veranstaltungen**

- Dauer und Aufwand laut vorherigen Aushang

### **§ 6 – Nutzungsgebühren für das Museumsdepot**

(1) Die Museumsleitung entscheidet im pflichtgemäßen Ermessen, ob und welche Musealien aus dem Bestand ausgeliehen werden können. Die Anfertigung von Kopien aus dem Museumsdepot ist abhängig vom jeweiligen Erhaltungszustand der Archivalien und kann versagt werden.

(2) Gebührenverzeichnis

I. Gebühren

- Grundgebühr für ersten Nutzungstag beträgt 5,00 Euro
- die Gebühr für jeden weiteren Nutzungstag beträgt 2,50 EUR

### **§ 7 – Entstehung, Fälligkeit und Zahlung der Gebühren**

(1) Gebühren entstehen mit dem Kauf einer Eintrittskarte oder mit der schriftlichen Genehmigung

zur Nutzung des Museums und/oder des Museumsdepots.

(2) Gebühren werden mit dem ersten Termin der Nutzung fällig.

#### **§ 8 - Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Nutzung des Museums "Alte Pfarrhäuser" und des "Schilling-Hauses" der Stadt Mittweida vom 22.03.2013 außer Kraft.

Mittweida, den 16.12.2022

Ralf Schreiber

Oberbürgermeister